

**Volksabstimmung vom
18. Mai 2014
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Bundesbeschluss über die
medizinische Grundversorgung
(direkter Gegenentwurf zur
zurückgezogenen Volksinitiative
«Ja zur Hausarztmedizin»)**
- 2 Volksinitiative «Pädophile
sollen nicht mehr mit Kindern
arbeiten dürfen»**
- 3 Volksinitiative «Für den
Schutz fairer Löhne
(Mindestlohn-Initiative)»**
- 4 Bundesgesetz über den Fonds
zur Beschaffung des Kampf-
flugzeugs Gripen**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Bundesbeschluss über die medizinische Grundversorgung (direkter Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin»)

**Erste
Vorlage**

Der neue Verfassungsartikel verpflichtet Bund und Kantone, für eine medizinische Grundversorgung zu sorgen, die in hoher Qualität erbracht wird und zu der jeder und jede überall in der Schweiz rasch Zugang hat.

| | | |
|---------------------------|--------|------|
| Informationen zur Vorlage | Seiten | 4–13 |
| Der Abstimmungstext | Seite | 10 |

Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen»

**Zweite
Vorlage**

Die Initiative verlangt, dass Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, endgültig das Recht verlieren, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

| | | |
|---------------------------|--------|-------|
| Informationen zur Vorlage | Seiten | 14–23 |
| Der Abstimmungstext | Seite | 20 |

Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)»

**Dritte
Vorlage**

Die Initiative verlangt, dass Bund und Kantone Gesamtarbeitsverträge mit Mindestlöhnen fördern und dass ein nationaler gesetzlicher Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde festgelegt wird. Dies entspricht rund 4000 Franken monatlich.

| | | |
|---------------------------|--------|-------|
| Informationen zur Vorlage | Seiten | 24–35 |
| Der Abstimmungstext | Seiten | 31–32 |

Bundesgesetz über den Fonds zur Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen

**Vierte
Vorlage**

54 veraltete Kampfflugzeuge F-5 Tiger sollen durch 22 moderne Gripen-Kampfflugzeuge ersetzt werden. Die Beschaffung soll durch einen Fonds finanziert werden. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen.

Informationen zur Vorlage

Seiten 36–43

Der Abstimmungstext

Seiten 44–45

Bundesbeschluss über die medizinische Grundversorgung (direkter Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin»)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 19. September 2013 über die **medizinische Grundversorgung** annehmen?
(Direkter Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin»)

Bundesrat und Parlament empfehlen, den Verfassungsartikel anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 140 zu 49 Stimmen ohne Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 43 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Bevölkerung in der Schweiz profitiert heute davon, dass die medizinische Grundversorgung im ganzen Land in hoher Qualität erbracht wird. Dabei übernehmen die Hausärztinnen und Hausärzte eine wichtige Funktion. Sie sind meistens die erste Anlaufstelle, wenn jemand erkrankt oder verunfallt. Dieses bewährte System ist jedoch in Gefahr: Viele Hausärztinnen und Hausärzte erreichen in den nächsten Jahren das Pensionsalter und finden keine Nachfolge für ihre Praxis. Der Hausarztberuf hat an Attraktivität verloren, und junge Ärztinnen und Ärzte wollen oft nicht mehr in Einzelpraxen arbeiten. Hinzu kommt, dass die Bevölkerung in der Schweiz immer älter wird. Damit nimmt auch die Zahl der Patientinnen und Patienten mit chronischen Krankheiten zu.

Ausgangslage

Diese Herausforderungen kann unser Gesundheitswesen nur bewältigen, wenn es erstens genügend Hausärztinnen und Hausärzte sowie richtig ausgebildete Fachpersonen im Pflege- und Therapiebereich gibt, wenn sich zweitens neue Formen der Grundversorgung wie Gemeinschaftspraxen oder Gesundheitszentren weiterentwickeln und etablieren und wenn schliesslich alle Gesundheitsfachpersonen bei der Behandlung der Patientinnen und Patienten besser zusammenarbeiten.

Neue Herausforderungen

Der neue Verfassungsartikel will die medizinische Grundversorgung als Ganzes stärken und dafür auch die Hausarztmedizin gezielt fördern. Das Parlament hat den Artikel als Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin» erarbeitet. Die Hausärztinnen und Hausärzte haben ihre Initiative daraufhin zugunsten des Gegenentwurfs zurückgezogen.

Verfassungsartikel zur medizinischen Grundversorgung

Bundesrat und Parlament empfehlen, den Verfassungsartikel anzunehmen. Er verpflichtet Bund und Kantone, dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft jeder und jede überall in der Schweiz rasch und gut medizinisch versorgt wird.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die Schweiz verfügt über ein sehr gutes und leistungsfähiges Gesundheitssystem. Wer erkrankt, verunfallt oder Beschwerden hat, wird überall rasch und gut versorgt. Diese flächen-deckende medizinische Grundversorgung für die gesamte Bevölkerung ist aber mittelfristig gefährdet, insbesondere weil sich ein Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten abzeichnet. Die Versorgung bei Krankheiten und Unfällen, häufig vorgenommene medizinische Behandlungen und unkomplizierte Eingriffe sollen aber weiterhin in allen Regionen des Landes zügig erbracht und in hoher Qualität vorgenommen werden. Schliesslich muss auch die Notfallversorgung sichergestellt sein. Für all dies muss die medizinische Grundversorgung weiterentwickelt und optimal auf die Herausforderungen der Zukunft ausgerichtet werden.

Medizinische
Grundversorgung

Mit dem neuen Verfassungsartikel wird die rechtliche Grundlage dafür gelegt. Er verpflichtet Bund und Kantone, gemeinsam auf dieses Ziel hinzuarbeiten, die notwendigen Massnahmen umzusetzen und die Hausarztmedizin als wichtigen Teil der Grundversorgung gezielt zu fördern. Bei einer Annahme der Vorlage wird zum ersten Mal eine Bestimmung zur medizinischen Grundversorgung in die Bundesverfassung aufgenommen. Damit wird der hohen Bedeutung einer leistungsfähigen medizinischen Grundversorgung Rechnung getragen.

Neuer
Verfassungsartikel

Um die hohe Qualität und den raschen Zugang zu unserer medizinischen Grundversorgung sichern zu können, müssen genügend und richtig ausgebildete Fachpersonen zur Verfügung stehen. Zentral ist die sehr gute Zusammenarbeit zwischen den Hausärztinnen und Hausärzten und den andern Gesundheitsfachpersonen, wie Spezialärzten, Pflegefachleuten, Apothekerinnen, Ergo- und Physiotherapeutinnen, Ernährungsberatern und medizinischen Praxisassistentinnen.

Bedarf an
qualifiziertem
Personal decken

Zudem braucht es vermehrt neue Versorgungsmodelle wie Gemeinschaftspraxen und Gesundheitszentren, die das Zusammenspiel der Gesundheitsfachpersonen erleichtern. Diese neuen Versorgungsformen und die stärkere Vernetzung der Gesundheitsfachpersonen stellen sicher, dass die Patientinnen und Patienten auch in Zukunft sehr gut behandelt werden. So können Komplikationen nach medizinischen Behandlungen reduziert und teure Nachbehandlungen vermieden werden. Eine hohe Qualität der Behandlungen wirkt sich auch positiv auf die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen aus.

Neue Formen der
Zusammenarbeit

Mit dem neuen Verfassungsartikel bleiben die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen im Wesentlichen unverändert. Es ist weiterhin Aufgabe der Kantone und Gemeinden, die medizinische Versorgung sicherzustellen. Eine Zentralisierung der medizinischen Grundversorgung wäre nicht im Sinne der föderalistischen Schweiz. Die Vorlage wird denn auch von der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren unterstützt.

Aufgabenteilung
zwischen Bund
und Kantonen
unverändert

Der Bund kann mit dem neuen Verfassungsartikel einheitliche Anforderungen für die Abschlüsse der Gesundheitsfachpersonen festlegen und gezielt auf deren Aus- und Weiterbildung Einfluss nehmen: Die Gesundheitsfachpersonen sollen beispielsweise ihre Zusammenarbeit bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten bereits während ihrer Aus- und Weiterbildung einüben und sich das Fachwissen und die jeweiligen Kompetenzen gemeinsam aneignen. Zudem kann der Bund im Bedarfsfall für die ganze Schweiz einheitliche Regeln für die Berufsausübung erlassen. Durch diese berufsübergreifende Aus- und Weiterbildung wird gewährleistet, dass die Patientinnen und Patienten überall in der Schweiz gut und sicher versorgt werden.

Aus- und
Weiterbildung
sowie
Berufsausübung
koordinieren

Der neue Verfassungsartikel gibt dem Bund zudem den Auftrag, dafür zu sorgen, dass die Leistungen der Hausärztinnen und Hausärzte angemessen abgegolten werden. Überdies soll die Hausarztmedizin durch andere Massnahmen, beispielsweise die Stärkung der Lehre und der Forschung zu diesem Thema an den Universitäten, weiter aufgewertet werden. Damit nimmt der Gegenentwurf zentrale Forderungen der zurückgezogenen Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin» auf.

Hausarztmedizin
fördern

Aufgrund der Entwicklungen im Gesundheitswesen sind Bundesrat und Parlament in den letzten Jahren zur Überzeugung gelangt, dass die medizinische Grundversorgung neu ausgerichtet werden muss und dass dafür die enge Zusammenarbeit aller Gesundheitsfachpersonen unerlässlich ist. Die Schweizer Bevölkerung wird immer älter, und die Zahl der Patientinnen und Patienten mit chronischen Erkrankungen nimmt zu. Viele Hausärztinnen und Hausärzte, die in den nächsten Jahren das Pensionsalter erreichen, finden keine Nachfolge für ihre Einzelpraxis. Zudem zeichnet sich ab, dass die jungen Ärztinnen und Ärzte vermehrt in Gemeinschaftspraxen und Gesundheitszentren tätig sein möchten, weil diese Arbeitsformen die Teilzeitarbeit ermöglichen. Auch bei den anderen Gesundheitsberufen braucht es Massnahmen, damit unser Land angesichts der steigenden Nachfrage nach medizinischen Leistungen auch in Zukunft über genügend und gut qualifizierte Fachpersonen verfügt. Für alle diese Massnahmen bildet der neue Verfassungsartikel die erforderliche rechtliche Grundlage.

Anpassungen im
Gesundheitswesen
unumgänglich



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die medizinische Grundversorgung (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin»)

vom 19. September 2013

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹, nach Prüfung der am 1. April 2010² eingereichten Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. September 2011³,
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 117a (neu) Medizinische Grundversorgung

¹ Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität. Sie anerkennen und fördern die Hausarztmedizin als einen wesentlichen Bestandteil dieser Grundversorgung.

² Der Bund erlässt Vorschriften über:

- a. die Aus- und Weiterbildung für Berufe der medizinischen Grundversorgung und über die Anforderungen zur Ausübung dieser Berufe;
- b. die angemessene Abgeltung der Leistungen der Hausarztmedizin.

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.⁴

¹ SR 101

² BBI 2010 2939

³ BBI 2011 7553

⁴ Die Volksinitiative wurde zurückgezogen. Die Volksabstimmung über sie entfällt (vgl. BBI 2013 7989).

Die Beratungen im Parlament

2010 wurde die Initiative «Ja zur Hausarztmedizin» eingereicht. Sie enthielt Bestimmungen zur Anerkennung, Förderung sowie beruflichen und finanziellen Besserstellung der Hausärztinnen und Hausärzte. Die Beratung der Initiative im Parlament zeigte einen breiten Konsens darüber, dass die Stärkung der Hausarztmedizin ein berechtigtes Anliegen ist.

Jedoch erachtete eine grosse Mehrheit des Parlaments die Initiative nicht als den geeigneten Weg, da sie nur die Hausärztinnen und Hausärzte fördern wollte und das veränderte Umfeld der ärztlichen Tätigkeit ausser Acht liess. Zudem hätte eine Annahme der Initiative zu Verschiebungen bei den Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen geführt.

Deshalb verabschiedeten die eidgenössischen Räte einen direkten Gegenentwurf, mit dem die medizinische Grundversorgung als Ganzes gestärkt und die Hausarztmedizin gezielt gefördert werden soll. Ein Teil des Parlaments lehnte jedoch diese Besserstellung der Hausärzteschaft auf Verfassungsebene ab, und einige Mitglieder des Parlaments sahen überhaupt keinen Handlungsbedarf und lehnten Initiative und Gegenentwurf ab.

Nachdem sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat dem direkten Gegenentwurf in der Schlussabstimmung klar zugestimmt hatten, wurde die Initiative «Ja zu Hausarztmedizin» zurückgezogen. Damit müssen sich Volk und Stände an der Urne nur noch zum direkten Gegenentwurf äussern.

Die Argumente des Bundesrates

Jeder und jede soll bei gesundheitlichen Problemen auch in Zukunft überall in der Schweiz rasch und in hoher Qualität behandelt werden. Der neue Verfassungsartikel verpflichtet Bund und Kantone deshalb, die medizinische Grundversorgung auf die kommenden Herausforderungen auszurichten und sicherzustellen, dass es genügend und gut ausgebildete Gesundheitsfachpersonen gibt. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Das Schweizer Gesundheitswesen steht vor grossen Herausforderungen: Die Bevölkerung wird älter, und damit steigt die Zahl der Patientinnen und Patienten mit chronischen Krankheiten, die auf eine medizinische Betreuung angewiesen sind. Mittelfristig droht ein Mangel an qualifizierten Gesundheitsfachpersonen.

Grosse
Herausforderungen

Mit seiner am 23. Januar 2013 verabschiedeten Gesamtstrategie «Gesundheit 2020» richtet der Bundesrat das Gesundheitssystem optimal auf diese Herausforderungen aus. Er will die Qualität der medizinischen Versorgung sichern und weiter erhöhen. Der neue Verfassungsartikel hilft bei der Umsetzung dieser Strategie. Ziel ist es, dass es auch in Zukunft genügend und richtig ausgebildete Gesundheitsfachpersonen wie Ärztinnen und Ärzte, Pflegende, Physio- und Ergotherapeuten oder Ernährungsberaterinnen gibt.

Strategie für
die Zukunft

Der Bundesrat ist überzeugt, dass es in Zukunft eine effiziente und vernetzte Zusammenarbeit dieser Gesundheitsfachpersonen braucht. Deshalb müssen der Bund und die Kantone die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sich neue Versorgungsmodelle weiterentwickeln und etablieren können – etwa Gemeinschaftspraxen und Gesundheits-

Zusammenarbeit
der Fachpersonen
stärken

zentren. Zudem will der Bund die Aus- und Weiterbildungen im medizinischen Bereich auf die enge Kooperation in der Berufsausübung ausrichten und mit Vorgaben dafür sorgen, dass die Patientinnen und Patienten in der ganzen Schweiz von gut qualifizierten Gesundheitsfachpersonen behandelt werden. All dies soll auch die Attraktivität der Gesundheitsberufe steigern.

Der Bundesrat will sicherstellen, dass die Leistungen der Hausarztmedizin als wichtiger Teil der medizinischen Grundversorgung angemessen abgegolten werden. Er ist derzeit daran, im Rahmen seines Masterplans «Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung» auch eine finanzielle Besserstellung der Hausärztinnen und Hausärzte umzusetzen. Diese darf jedoch nicht zu höheren Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung führen.

Angemessene
Abgeltung

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die medizinische Grundversorgung anzunehmen.

Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen»** annehmen?

Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen.

Das Wichtigste in Kürze

Immer wieder werden Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern aufgedeckt, aber auch Übergriffe auf pflegebedürftige Menschen in Heimen. Die Opfer solcher Verbrechen leiden oft für den Rest ihres Lebens. Wenn die Tat von einem Wiederholungstäter begangen wurde, stellt sich die Frage, weshalb diese Person überhaupt noch mit Kindern oder anderen schutzbedürftigen Menschen arbeiten konnte.

Ausgangslage

Die Initiative will solche Wiederholungstaten verhindern. Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, sollen endgültig das Recht verlieren, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

Was will die Initiative?

Auch der Bundesrat will die Gesellschaft vor Wiederholungstätern schützen. Noch bevor die Initiative eingereicht wurde, hat er daher eine Änderung des Strafrechts an die Hand genommen. Diese weitet das bisherige Berufsverbot stark aus: Sexualstraftätern kann jede Tätigkeit mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen verboten werden – und zwar bis ans Lebensende. Zudem kann ein Gericht einem Täter den Kontakt mit Minderjährigen verbieten, um diese auch im familiären und privaten Bereich zu schützen. Das Parlament hat diese Gesetzesänderung im Dezember 2013 angenommen. Die Volksinitiative ist damit nicht mehr nötig. Sie verstösst zudem gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Der Bundesrat lehnt die Initiative deshalb ab. Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Sexueller Missbrauch bedeutet für die Opfer und ihre Angehörigen grosses Leid. Nach bisherigem Recht ist es aber nur beschränkt möglich, einem Täter Begegnungen mit seinem Opfer zu verbieten oder zu verhindern, dass er mit möglichen weiteren Opfern Kontakt aufnehmen kann.

Bisheriges Recht

Das Strafgesetzbuch enthält zwar bereits ein Berufsverbot, dieses hat bisher aber enge Grenzen: Es ist auf fünf Jahre beschränkt und kann nur angeordnet werden, wenn jemand eine Straftat in Ausübung seines Berufes begangen hat und die Gefahr besteht, dass er den Beruf missbraucht, um weitere Straftaten zu begehen. Ausserberufliche Tätigkeiten in Vereinen oder Freizeitorganisationen können heute nicht in allen Fällen verboten werden, auch wenn es nötig wäre. So kann beispielsweise ein Trainer eines Fussballvereins, der sich an einer Spielerin vergangen hat, unter Umständen weiterhin in seinem gewohnten Umfeld tätig sein und dort eine Wiederholungstat begehen. Dies muss geändert werden.

Mangelnde
Grundlage im
Strafrecht

Die Volksinitiative verlangt nun Folgendes: Männer oder Frauen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, sollen endgültig das Recht verlieren, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

Forderungen
der Initiative

Die Initiative konzentriert sich also auf Sexualstraftäter. Für Täter, die ein Kind körperlich misshandelt oder sogar umgebracht haben, ohne es sexuell missbraucht zu haben, sieht sie kein Tätigkeitsverbot vor. Die Initiative beschränkt

Grenzen der
Initiative

sich zudem auf ein Verbot, den Beruf oder ein ehrenamtliches Engagement, zum Beispiel in einem Verein, auszuüben. Im privaten und familiären Bereich bietet sie keinen Schutz. Doch ein sehr bedeutender Teil der sexuellen Übergriffe auf Kinder geschieht innerhalb der Familie oder im engen Bekanntenkreis. Täter ist häufig der Vater, ein Onkel, ein Nachbar.

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass Personen – insbesondere Pädophile –, die wegen einer Sexualstraftat an einem Kind verurteilt werden, nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen. Er hat deshalb bereits eine Änderung des Strafrechts in die Wege geleitet, bevor die Initiative eingereicht wurde. Diese Gesetzesänderung, die das Parlament inzwischen beschlossen hat, führt ein Tätigkeitsverbot ein, das umfassender ist als jenes der Initiative (siehe Kasten Seite 19). Dieses Verbot kann nicht nur bei Sexualstraftaten, sondern namentlich auch bei Delikten gegen Leib und Leben verhängt werden.

Änderung des
Strafrechts bereits
beschlossen

Der Nationalrat und der Ständerat haben die Gesetzesänderung im Dezember 2013 beschlossen. Ohne Referendum können die neuen Bestimmungen rasch in Kraft treten. Die Gesellschaft wird also besser vor Wiederholungstaten geschützt, auch wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Initiative ablehnen. Bei einem Ja zur Initiative kann die Gesetzesänderung trotzdem in Kraft treten. Das Strafrecht müsste aber nochmals überprüft und ergänzt werden.

Was geschieht bei
einem Nein bzw.
einem Ja?

Bundesrat und Parlament haben dasselbe Ziel wie die Initiative: Verurteilte Sexualstraftäter sollen daran gehindert werden, weitere Missbräuche an Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Personen zu begehen. Das zwingende und lebenslange Tätigkeitsverbot, das die Initiative verlangt,

Keine Einigung
über die Initiative
im Parlament

verletzt aber rechtsstaatliche Prinzipien wie die Verhältnismässigkeit allen staatlichen Handelns. Deshalb hat das Parlament über verschiedene direkte Gegenentwürfe diskutiert. Eine gemeinsame Lösung kam jedoch nicht zustande. In der Schlussabstimmung nahm der Nationalrat die Initiative an, der Ständerat lehnte sie ab. Aufgrund dieser Uneinigkeit gibt es keine Abstimmungsempfehlung des Parlaments.

Die Änderungen des Strafgesetzbuchs im Überblick

Am 13. Dezember 2013 hat das Parlament eine Änderung des Strafgesetzbuchs beschlossen. Diese sieht ein Tätigkeitsverbot für verurteilte Straftäter vor, das besonders zum Schutz von Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Personen streng ausgestaltet wird. In diesem Zusammenhang sind folgende neue Bestimmungen wichtig:

- Einem verurteilten Straftäter kann die Ausübung beruflicher und organisierter ausserberuflicher Tätigkeiten, z. B. in einem Verein, verboten werden.
- Ein solches Verbot ist nach allen Verbrechen und Vergehen möglich, also nicht nur nach Sexualstraftaten, und auch unabhängig davon, ob die Tat im Rahmen des Berufs oder im Privatleben begangen wurde.
- Das Verbot dauert mindestens zehn Jahre, wenn ein Täter für ein Sexualdelikt zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wird.
- Das Verbot kann so oft um bis zu fünf Jahre verlängert werden, wie es notwendig ist, um den Täter von Wiederholungstaten abzuhalten.
- Das Gericht kann auch ein lebenslanges Tätigkeitsverbot anordnen, wenn zu erwarten ist, dass vom Täter auch nach zehn Jahren noch Gefahr ausgeht.
- Einem Täter kann verboten werden, mit Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Personen Kontakt aufzunehmen (Kontakt- und Rayonverbot).
- Zur Kontrolle dürfen elektronische Fussfesseln eingesetzt werden.
- Ein spezieller Strafregisterauszug ermöglicht, dass Arbeitgeber und Vereine abklären können, ob gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Tätigkeits-, ein Kontakt- oder ein Rayonverbot vorliegt.



Abstimmungstext

Volksinitiative

«Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen»

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 123c (neu) Massnahme nach Sexualdelikten an Kindern oder an zum Widerstand unfähigen oder urteilsunfähigen Personen

Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

¹ SR 101

Die Argumente des Initiativkomitees

Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen

Wenn ein Straftäter aufgrund eines Sexualdelikts mit Kindern oder abhängigen Personen (z. B. Behinderten) verurteilt worden ist, soll er das Recht verlieren, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben. Dies will die vorliegende Initiative.

Viele Pädophile sind Wiederholungstäter. Darum ist es wichtig, dass sie nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen, sei das im Beruf oder in der Freizeit. Nur so können wir verhindern, dass Pädophile wieder an Schulen, Behinderteninstitutionen oder in Sportvereinen tätig sind. Es ist nicht einzusehen, warum ein solcher Sexualstraftäter nach Verbüßung seiner Strafe eine Tätigkeit ausüben soll, welche ihn wieder in Kontakt mit potenziellen Opfern bringt.

Ein kürzlich vom Parlament verabschiedetes Gesetz befasste sich mit dem Anliegen der Initiative. Es sieht zwar ein obligatorisches Berufsverbot von 10 Jahren vor, aber erst bei einer Mindeststrafe von sechs Monaten. Das reicht nicht. Zahlreiche Pädophile würden von diesem obligatorischen Berufsverbot nicht erfasst oder dürften schon nach 10 Jahren wieder mit Kindern oder Minderjährigen arbeiten. Darum braucht es die Initiative: Es muss der Grundsatz gelten, dass ein verurteilter Straftäter lebenslanglich nicht mehr mit Kindern oder Abhängigen arbeiten darf. So können weitere Straftaten vermieden und die Zahl der Opfer gesenkt werden.

Das Argument der Initiativgegner, die Initiative betreffe auch sogenannte Jugendlieben, ist falsch: Die Initiative zielt auf pädophile Straftäter. Dies wird das Ausführungsgesetz entsprechend regeln.

Die Initiative ist wichtig, um unsere Kinder besser vor Pädophilen zu schützen. Die Interessen der Kinder müssen Vorrang haben vor den Anliegen verurteilter Straftäter.

Weitere Informationen: www.kinder-schuetzen.ch

Die Argumente des Bundesrates

Für den Bundesrat ist klar: Wir müssen Kinder vor sexuellem Missbrauch schützen. Um Wiederholungstaten zu verhindern, haben Bundesrat und Parlament wirksame Gesetzesänderungen beschlossen. Die Initiative ist damit nicht mehr nötig. Sie widerspricht zudem grundlegenden Werten unseres Rechtsstaats. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Die Initiative verfolgt zwar ein wichtiges Anliegen: Wer sich an einem Kind vergeht, darf nicht mehr mit Kindern arbeiten. Eine Wiederholungstat muss verhindert werden. Aber bei allem Verständnis für dieses berechnete Anliegen – der Bundesrat kann keine Initiative unterstützen, die in einem zentralen Punkt einen wichtigen Grundsatz unseres Rechtsstaats verletzt.

Wiederholungstaten
müssen verhindert
werden

Es wäre nämlich unverhältnismässig, wenn die Gerichte verpflichtet würden, in jedem Fall und automatisch ein lebenslanges Verbot jeglicher Tätigkeit mit Kindern oder abhängigen Personen auszusprechen – unabhängig davon, ob es sich um eine schwere Straftat wie eine Vergewaltigung oder um ein weniger schweres Vergehen handelt. Genau dies fordert aber die Initiative. Eine wortgetreue Umsetzung hätte zum Beispiel zur Folge, dass ein Gericht einem 20-jährigen Mann zwingend und lebenslang verbieten müsste, als Trainer einer Juniorenmannschaft zu arbeiten, weil er und ein knapp 16-jähriges Mädchen eine Liebesbeziehung pflegen. Der Bundesrat ist ganz entschieden der Ansicht, dass ein solcher Fall nicht gleich behandelt werden darf wie schwere Übergriffe, wenn zum Beispiel ein Erzieher über Jahre hinweg ein Kind missbraucht.

Schwachpunkt
der Initiative:
Unverhältnismässigkeit

Mit ihrer Forderung nach einem zwingenden lebenslangen Verbot stellt die Initiative Bundesrat, Parlament und Gerichte vor ein Dilemma: Sollen wir die Initiative nach einer Annahme wortgetreu umsetzen, das Prinzip der Verhältnismässigkeit verletzen und damit rechtliche Probleme in Kauf

Die Initiative führt
zu einem Dilemma

nehmen? Oder sollen wir die Initiative mit Augenmass umsetzen, uns vom Wortlaut entfernen und damit Erwartungen enttäuschen, welche die Initiative geweckt hat? Der Bundesrat möchte dieses Dilemma vermeiden und lehnt die Initiative deshalb ab.

Mit verurteilten Sexualstraftätern soll aber konsequent und entschlossen umgegangen werden. Aus diesem Grund hat das Parlament auf Vorschlag des Bundesrates eine Gesetzesänderung beschlossen, die sich – im Unterschied zur Initiative – rasch und ohne Probleme umsetzen lässt. Dieses Gesetz schützt Kinder und andere schutzbedürftige Personen vor Wiederholungstaten, ohne grundlegende Werte unseres Rechtsstaats zu verletzen. Es ist streng und trägt gleichzeitig dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung. Zudem schliesst das Gesetz Lücken, welche die Initiative offen lässt: Die Gerichte können ein Verbot nicht nur bei Sexualdelikten aussprechen, sondern auch bei Straftaten aller Art, also auch zum Beispiel bei körperlicher oder psychischer Gewalt ohne sexuelle Absicht. Nötigenfalls können die Gerichte auch weitere Schutzmassnahmen anordnen. So können sie einem Straftäter zum Beispiel verbieten, über Internet mit Kindern Kontakt aufzunehmen oder sich in der Nähe eines Schulhauses aufzuhalten (mehr zu diesem Gesetz auf Seite 19).

Bessere Lösung
besteht

Das Parlament hat diese Gesetzesänderung, die den Schutz von Kindern und anderen besonders schutzbedürftigen Personen verbessert, im letzten Dezember beschlossen. Ohne Referendum können die Bestimmungen auf Anfang 2015 in Kraft treten. Die Initiative ist somit nicht mehr nötig.

Initiative unnötig

**Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen.
Der Bundesrat lehnt die Initiative ab.**

Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)»** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 137 zu 56 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 29 zu 12 Stimmen ohne Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Der Schweiz geht es wirtschaftlich gut. Die meisten Menschen haben eine Arbeit. Das Lohnniveau ist im internationalen Vergleich hoch und der Anteil an Stellen mit tiefen Löhnen niedrig. Die Löhne werden in unserem Land entweder von den Sozialpartnern für ganze Branchen oder einzelne Firmen ausgehandelt oder individuell zwischen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer und dem Unternehmen vereinbart. Der Staat hält sich mit direkten Eingriffen in diese Lohnbildungsprozesse bewusst zurück; er bekämpft jedoch gezielt Missbräuche bei den Löhnen.

Ausgangslage

Es gibt auch in der Schweiz eine gewisse Anzahl Arbeitsplätze mit relativ tiefen Löhnen. Für diese verlangt die Initiative einen gesetzlichen Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde. Dies entspricht monatlich rund 4000 Franken. Direkt betroffen wären schätzungsweise 330 000 oder 9 Prozent der Arbeitsplätze. Ziel der Initiative ist es, Armut und Lohndumping zu bekämpfen.

Was will die Initiative

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Sie teilen zwar die Zielsetzung der Initiative, betrachten aber den geforderten gesetzlichen Mindestlohn als das falsche Mittel, um Personen mit tiefem Einkommen zu unterstützen. Mit 22 Franken würde ein im internationalen Vergleich ausgesprochen hoher gesetzlicher Mindestlohn eingeführt. Damit bestünde eine erhebliche Gefahr, dass Arbeitsplätze unterhalb der Mindestlohngrenze verschwinden. So könnten sich die Beschäftigungschancen genau derjenigen Personen verschlechtern, die bereits heute Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden.

Standpunkt von
Bundesrat und
Parlament

Bundesrat und Parlament sind überzeugt, dass den Personen mit niedrigem Einkommen besser gedient ist, wenn sie eine Stelle haben und durch steuer- und sozialpolitische Massnahmen entlastet und unterstützt werden.

Wichtige Begriffe

Sozialpartner:

Unter den Sozialpartnern sind vor allem Arbeitnehmerverbände (namentlich Gewerkschaften) und Arbeitgeberverbände zu verstehen.

Gesamtarbeitsvertrag (GAV):

Ein GAV ist ein Vertrag auf Firmen- oder Branchenebene zwischen den Arbeitgebern oder ihren Verbänden auf der einen und den Arbeitnehmerverbänden auf der andern Seite. GAV enthalten in der Regel Bestimmungen zu Ferien, Arbeitszeit, Mindestlöhnen, Kündigungsfristen oder Weiterbildung. Gemäss dem Bundesamt für Statistik gibt es in der Schweiz ca. 600 GAV, welche die Arbeitsbedingungen von ca. 1,5 Millionen Personen regeln.¹ Wird ein GAV durch den Bund oder die Kantone allgemeinverbindlich erklärt, so gelten die darin enthaltenen Bestimmungen auch für Betriebe und Arbeitnehmende, die dem GAV sonst nicht unterstehen würden.

Flankierende Massnahmen:

Zusammen mit der Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU wurden seit 2004 Massnahmen getroffen, die sowohl inländische Erwerbstätige als auch in der Schweiz arbeitende ausländische Arbeitnehmende vor Lohndumping schützen. Werden Verstösse gegen GAV-Mindestlöhne festgestellt, so können gegen fehlbare Unternehmen Sanktionen ergriffen werden.

In Branchen ohne GAV können Bund oder Kantone bei Missbräuchen befristet Mindestlöhne erlassen. Die flankierenden Massnahmen wurden seit 2004 mehrfach verstärkt und ausgebaut.

¹ Quelle: Bundesamt für Statistik, Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz. Wichtigste Neuerungen (2009), S. 4; www.bfs.admin.ch
> Themen > 03 – Arbeit und Erwerb > Publikationen

Die Vorlage im Detail

Die Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)» verlangt von Bund und Kantonen, dass sie die Festlegung von Mindestlöhnen in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) fördern. Zudem soll der Bund einen nationalen gesetzlichen Mindestlohn festlegen. Dieser läge gemäss der Initiative bei 22 Franken pro Stunde. Bei einer Wochenarbeitszeit von 42 Stunden entspricht dies einem Lohn von rund 4000 Franken im Monat.

Dieser Mindestlohn soll landesweit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Branchen gelten. Er soll regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden. Ausnahmen sollen möglich sein für bestimmte Arbeitsverhältnisse, z. B. für Lehrlinge oder geschützte Arbeitsplätze. Bei der Festlegung dieser Ausnahmen und bei der Anpassung des Mindestlohnes an die Lohn- und Preisentwicklung sollen die Sozialpartner mitwirken können. Die Kantone könnten höhere Mindestlöhne festlegen.

Die Forderungen
der Initiative

In der Schweiz werden die Löhne entweder individuell oder kollektiv ausgehandelt. Kollektive Verhandlungen werden von den Sozialpartnern für ganze Branchen oder einzelne Unternehmen geführt. Dabei werden die Arbeits- und Lohnbedingungen gemeinsam im Rahmen eines GAV festgelegt. Die meisten GAV enthalten heute verbindliche Mindestlöhne, die je nach wirtschaftlicher Situation der Branche oder der Unternehmen unterschiedlich hoch festgelegt werden. Die von den Sozialpartnern festgelegten Mindestlöhne werden zudem oft nach Anforderung der Tätigkeit, verlangter Qualifikation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Betriebszugehörigkeit oder Region differenziert. Auch in Branchen mit tieferem Lohnniveau, wie z. B. in der Gast- und Beherbergungswirtschaft, dem Reinigungs- oder Coiffeurgewerbe, gibt es GAV mit Mindestlöhnen.

Heutige Regelung

Der Staat greift somit in der Regel nicht in die Lohnbildungsprozesse in der Privatwirtschaft ein. Er schreitet aber ein, wo er Missbräuche feststellt. Im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit beobachten Bund und Kantone den Arbeitsmarkt laufend. Mit den flankierenden Massnahmen (siehe Kasten) haben sie Instrumente, um Lohndumping gezielt zu bekämpfen. Bei Missbräuchen können der Bund oder die Kantone Mindestlöhne befristet für Branchen ohne GAV erlassen.

Staat bekämpft
Missbräuche gezielt

Eine Annahme der Initiative hätte direkte Auswirkungen auf Arbeitsplätze, deren Stundenlohn heute unter 22 Franken liegt. Gemäss Schätzungen dürfte dies auf rund 330 000 Stellen zutreffen², insbesondere im Detailhandel, im Gast- und Beherbergungsgewerbe, im Reinigungsgewerbe, in der Haus- und Landwirtschaft sowie in den sogenannten persönlichen Dienstleistungen wie Coiffeur- und Kosmetiksalon, Wäscherei oder chemische Reinigung. In kleinen und mittleren Unternehmen sind Löhne unter 22 Franken deutlich verbreiteter als in Grossunternehmen. Im Tessin oder in touristisch und landwirtschaftlich geprägten Regionen würde sich die Initiative stärker auswirken als in städtischen Zentren, die allgemein ein höheres Lohnniveau aufweisen.

Unterschiedliche
Auswirkungen je
nach Branche,
Unternehmensgrösse
und Region

Deutlich unterschiedlich wären die Auswirkungen auch je nach Geschlecht, Alter, Betriebszugehörigkeit und Ausbildung der Arbeitnehmenden. Arbeitsplätze mit einem Lohn von weniger als 22 Franken werden vergleichsweise häufiger von Frauen, wenig qualifizierten Personen und Jugendlichen besetzt. Tiefe

Unterschiedliche
Auswirkungen je
nach Geschlecht,
Alter und Ausbildung

² Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Tiefelöhne in der Schweiz und Alternativen zur Mindestlohn-Initiative im Bereich der Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und für den Erlass von Normalarbeitsverträgen; Bericht an die WAK-S, August 2013, S. 20; www.seco.admin.ch > Dokumentation > Publikationen und Formulare > Studien und Berichte

Löhne sind häufig ein vorübergehendes Phänomen von Berufseinsteigern. Mit steigender Berufserfahrung und zunehmendem Alter steigt auch die Wahrscheinlichkeit, einen Lohn von über 22 Franken zu erhalten.

Wer in der Schweiz einen tiefen Lohn erhält, muss nicht von Armut betroffen sein. Viele Tieflohnbezüger bringen ihren Lohn in einen Haushalt ein, in dem weitere Beschäftigte ebenfalls ein Einkommen haben. Haushalte mit niedrigem Einkommen werden zudem gezielt entlastet, beispielsweise mit Prämienverbilligungen bei den Krankenkassenbeiträgen oder mit Vergütungen für die Kinderbetreuung. Gemäss einem Bericht des Bundesamtes für Statistik lebten 2006 nur rund 13 Prozent der Personen mit einem tiefen Einkommen in einem als arm geltenden Haushalt³.

Tieflohn ist nicht
gleich Armut

Es ist schwierig, verlässlich abzuschätzen, wie sich ein staatlicher Mindestlohn auf den Arbeitsmarkt auswirkt. Es müssen auch mögliche negative Folgen in Betracht gezogen werden. Eine entscheidende Rolle spielt dabei die Höhe des Mindestlohnes: Je höher dieser angesetzt wird, desto wahrscheinlicher sind schädliche Folgen für den Arbeitsmarkt. Der von der Initiative geforderte Mindestlohn liegt im internationalen Vergleich ausgesprochen hoch. Durch diesen Mindestlohn würde die Einstellung weniger qualifizierter Personen teurer. Somit bestünde das Risiko, dass die Initiative Arbeitsplätze – gerade solche mit tieferen Anforderungen – vernichten könnte.

Mögliche negative
Auswirkungen auf
den Arbeitsmarkt

³ Quelle: Bundesamt für Statistik, Tieflohne und Working Poor in der Schweiz, 2008, S. 25; www.bfs.admin.ch > Themen > 20 – Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung > Publikationen

Heute sorgen in der Schweiz der Arbeitsmarkt sowie die Steuer- und die Sozialpolitik für eine im internationalen Vergleich ausgewogene Verteilung der Einkommen auf die Haushalte. Durch Sozialabzüge und die Progression in der Einkommenssteuer wird sichergestellt, dass gutverdienende Haushalte überproportional zu den Steuereinnahmen beitragen und Haushalte mit niedrigem Einkommen entlastet werden. Zudem gibt es wichtige Leistungen im sozialen Bereich, die Personen mit niedrigem Einkommen unterstützen.

Ausgleich durch
Steuern und
Leistungen im
sozialen Bereich



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)»

vom 13. Dezember 2013

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 23. Januar 2012² eingereichten Volksinitiative
«Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Januar 2013³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 23. Januar 2012 «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 110a (neu) Schutz der Löhne

¹ Bund und Kantone treffen Massnahmen zum Schutz der Löhne auf dem Arbeitsmarkt.

² Sie fördern zu diesem Zweck insbesondere die Festlegung von orts-, berufs- und branchenüblichen Mindestlöhnen in Gesamtarbeitsverträgen und deren Einhaltung.

³ Der Bund legt einen gesetzlichen Mindestlohn fest. Dieser gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als zwingende Lohnuntergrenze. Der Bund kann für besondere Arbeitsverhältnisse Ausnahmeregelungen erlassen.

⁴ Der gesetzliche Mindestlohn wird regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, mindestens aber im Ausmass des Rentenindex der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

⁵ Die Ausnahmeregelungen und die Anpassungen des gesetzlichen Mindestlohnes an die Lohn- und Preisentwicklung werden unter Mitwirkung der Sozialpartner erlassen.

⁶ Die Kantone können zwingende Zuschläge auf den gesetzlichen Mindestlohn festlegen.

¹ SR 101

² BBI 2012 3069

³ BBI 2013 1211



II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8⁴ (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 110a (Schutz der Löhne)

¹ Der gesetzliche Mindestlohn beträgt 22 Franken pro Stunde. Bei der Inkraftsetzung von Artikel 110a wird die seit dem Jahr 2011 aufgelaufene Lohn- und Preisentwicklung nach Artikel 110a Absatz 4 hinzugerechnet.

² Die Kantone bezeichnen die Behörde, die für den Vollzug des gesetzlichen Mindestlohnes verantwortlich ist.

³ Der Bundesrat setzt Artikel 110a spätestens drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

⁴ Falls innert dieser Frist kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, erlässt der Bundesrat unter Mitwirkung der Sozialpartner die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Die Argumente des Initiativkomitees

Starkes Land. Faire Löhne.

Die Schweiz ist eines der wohlhabendsten Länder. Den Reichtum haben fleissige und gut ausgebildete Arbeitnehmende geschaffen. Trotzdem verdient fast jeder Zehnte von ihnen weniger als 22 Franken pro Stunde, also bei Vollzeit weniger als 4000 Franken pro Monat (x12). Dass 330 000 hart arbeitende Menschen so wenig verdienen, ist unwürdig und eine Schande für die reiche Schweiz.

Betroffen sind viele Berufe, von der Schuh-Verkäuferin über die Flugbegleiterin bis zum Gartenbauer. Es sind vor allem erfahrene Berufsleute: Ein Drittel der Betroffenen hat eine Lehre abgeschlossen, drei Viertel sind älter als 25 Jahre. Und Frauen trifft es viel häufiger als Männer.

Abhilfe schafft ein allgemeiner Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde (gilt nicht für spezielle Anstellungsverhältnisse wie Lehre, Praktika und geschützte Arbeitsplätze). Lohndrückern wird so der Riegel geschoben. Mit einem Mindestlohn können sie nicht mehr in- und ausländische Arbeitnehmer mit Dumpinglöhnen gegeneinander ausspielen und ihre Konkurrenten dank Tieflöhnen unterbieten. Davon profitieren alle: Anständig zahlende Arbeitgeber müssen sich nicht vor unlauterer Konkurrenz fürchten. Die Steuerzahler müssen die Zeche nicht über die Sozialhilfe bezahlen. Und die Betroffenen haben mehr zum Leben. Das schafft Kaufkraft und Arbeitsplätze.

Ein Ja zur Mindestlohn-Initiative schafft mehr Gerechtigkeit. Ein starkes Land braucht faire Löhne.

Weitere Informationen: www.mindestlohn-initiative.ch
www.facebook.com/lohnschutz

Die Argumente des Bundesrates

Ein staatlich festgelegter Mindestlohn ist das falsche Mittel, um Personen mit tiefem Einkommen zu unterstützen. Der geforderte Mindestlohn – weltweit der höchste – würde Arbeitsplätze gefährden und es wenig qualifizierten Personen und Jugendlichen zusätzlich erschweren, den Einstieg ins Erwerbsleben zu finden. Der Bundesrat lehnt die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Das Ziel, Armut und Lohndumping zu bekämpfen, ist unbestritten. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass ein gesetzlicher Mindestlohn zur Erreichung dieses Zieles nicht geeignet ist.

Gesetzlicher
Mindestlohn ist
falscher Ansatz

Der geforderte gesetzliche Mindestlohn liegt im internationalen Vergleich mit weitem Abstand an der Spitze. Er dürfte deshalb gerade denjenigen am meisten schaden, die gemäss Initiative davon profitieren sollten. Tätigkeiten mit tieferen Anforderungen würden durch einen gesetzlichen Mindestlohn verteuert; es besteht daher die Gefahr, dass wegen der erzwungenen höheren Löhne ein Teil dieser Arbeitsplätze verschwindet. Wenig qualifizierte Arbeitskräfte, Personen mit geringer Berufserfahrung wie Jugendliche, und Personen, die beruflich (wieder) einsteigen wollen, hätten es somit deutlich schwerer, einen Arbeitsplatz zu finden. Zudem würde ihr Risiko steigen, arbeitslos zu werden. Gefährdet wären vor allem Arbeitsplätze in wirtschaftlich schwächeren Regionen und Branchen.

Hoher Mindestlohn
gefährdet
Arbeitsplätze

Mindestlöhne werden in der Schweiz grundsätzlich von den Sozialpartnern festgelegt. Diese kennen die Situationen ihrer Branchen und Unternehmen sehr genau und sind so besser als der Staat in der Lage, Mindestlöhne zu bestimmen, ohne dass damit die Wettbewerbsfähigkeit und dadurch auch die Arbeitsplätze gefährdet werden. Ein staatlich festgelegter

Initiative stellt ein
erfolgreiches System
grundlegend in Frage

Mindestlohn schränkt den Handlungsspielraum der Sozialpartner ein und stellt damit die gut funktionierende Sozialpartnerschaft grundsätzlich in Frage.

Der Arbeitsmarkt ist in der Schweiz deshalb zurückhaltend gesetzlich reguliert. Mit den flankierenden Massnahmen kann jedoch Lohndumping wirksam bekämpft werden. Dieser Ansatz hat sich bewährt und hat ein im internationalen Vergleich hohes Lohn- und Beschäftigungsniveau zur Folge. Dies kommt auch Personen mit niedrigem Erwerbseinkommen zugute. Kaum einem Land gelingt die Integration von weniger gut qualifizierten Personen und Jugendlichen so gut wie der Schweiz.

Bisherige Politik
hat sich bewährt

In der Schweiz bietet Erwerbstätigkeit einen wirksamen Schutz vor Armut. Mit Leistungen im sozialen Bereich und einem Steuersystem, das die höheren Einkommen überproportional belastet, entlastet und unterstützt der Staat gezielt Personen mit niedrigem Einkommen. Überdies fördert der Bundesrat im Rahmen seiner Bestrebungen zur Armutsbekämpfung insbesondere die Bildungschancen von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dies verbessert ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft und hilft ihnen so auf lange Frist wirksamer als ein Mindestlohn.

Vor Armut schützen
Erwerbstätigkeit
und Bildung

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)» abzulehnen.

Bundesgesetz über den Fonds zur Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen (Gripen-Fonds-Gesetz)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 27. September 2013 über den Fonds zur Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen (**Gripen-Fonds-Gesetz**) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, dem Bundesgesetz über den Fonds zur Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen zuzustimmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 119 zu 71 Stimmen bei 4 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 25 zu 17 Stimmen ohne Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Schweizer Luftwaffe hat die Aufgabe, unseren Luftraum zu schützen und zu verteidigen. Ein Teil ihrer dafür zur Verfügung stehenden Kampfflugzeuge ist veraltet. Die 54 F-5 Tiger, die seit über 30 Jahren im Einsatz sind, leisten praktisch keinen Beitrag mehr zur Sicherheit des Luftraums. Sie müssen bald ausser Dienst gestellt werden. Bundesrat und Parlament haben deshalb beschlossen, sie durch 22 moderne Flugzeuge des Typs Gripen zu ersetzen.

Ausgangslage

Zur Finanzierung dieser Beschaffung hat das Parlament einen Fonds geschaffen. Er wird aus dem ordentlichen Rüstungsaufwand gespeist und dient dazu, die finanzielle Belastung von 3,126 Milliarden Franken möglichst gleichmässig über elf Jahre zu verteilen. Die Gripen werden nur beschafft, wenn das Gesetz über diesen Fonds angenommen wird. Im Falle einer Ablehnung werden Bundesrat und Parlament über die Verwendung der nicht beanspruchten Mittel entscheiden.

Finanzierung

Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Eingeendet wird, die Beschaffung der 22 Gripen sei unnötig und zu teuer und das Flugzeug existiere in der zu beschaffenden Version noch gar nicht.

Warum das Referendum?

Bundesrat und Parlament sind überzeugt, dass eine wirksame Luftwaffe für die Sicherheit der Schweiz nötig ist. Die 32 F/A-18 allein genügen dafür nicht. Der Gripen ist die geeignete Ergänzung. Seine Beschaffung ist finanziell verantwortbar, zumal er kostengünstiger ist als die geprüften Alternativen und 54 alte Flugzeuge durch nur 22 neue ersetzt werden sollen. Die Luftwaffe wird damit kleiner und effizienter.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein Fonds geschaffen. Dieser wird aus dem ordentlichen Rüstungsaufwand gespeist und dient dazu, die Kosten von 3,126 Milliarden Franken für die Beschaffung von 22 Flugzeugen des Typs Gripen E möglichst gleichmässig über elf Jahre zu verteilen. Tritt das Gesetz nicht in Kraft, können die Flugzeuge nicht beschafft werden.

Fonds zur
Beschaffung von
22 Gripen-
Kampfflugzeugen

Die Schweizer Luftwaffe hat den Auftrag, den Luftraum über der Schweiz dauernd zu überwachen und im Krisen- oder Konfliktfall zu schützen und nötigenfalls zu verteidigen. Dafür braucht sie neben Radaranlagen, Drohnen und Helikoptern auch Kampfflugzeuge. Teil des Auftrags der Luftwaffe ist zudem, im Bedarfsfall Bodentruppen zu unterstützen und Aufklärung aus der Luft zu betreiben.

Aufgaben der
Luftwaffe

Die Luftwaffe hat derzeit 86 Kampfflugzeuge. Davon sind 32 F/A-18, die auf einem guten technischen Stand sind und bis mindestens 2030 eingesetzt werden können. Die anderen 54 Flugzeuge sind F-5 Tiger.

Gegenwärtiger
Bestand an
Kampfflugzeugen

Die Tiger sind über 30 Jahre alt, haben kein leistungsstarkes Radar, sind in der Verwendung von Lenkwaffen eingeschränkt und nur bei Tag und guter Sicht einsetzbar. Sie genügen den Anforderungen nicht mehr und leisten praktisch keinen Beitrag mehr zum Schutz der Schweiz und ihrer Bevölkerung.

F-5 Tiger sind veraltet

Alle 54 F-5 Tiger sollen deshalb bis 2016 ausser Dienst gestellt und durch 22 moderne und leistungsfähige Kampfflugzeuge des Typs Gripen E ersetzt werden. Diese sollen ab November 2018 geliefert werden. Für die Übergangszeit bis zum Abschluss der Lieferung sollen 11 Gripen C/D von der schwedischen Luftwaffe gemietet werden, um die Lücke zu überbrücken.

22 Gripen sollen
54 Tiger ersetzen

Der Gripen erhielt den Zuschlag nach einem mehrjährigen, systematischen Auswahlverfahren zwischen drei Kandidaten, die alle in der Schweiz erprobt wurden. Neben den technischen Leistungen waren für den Entscheid auch die Kosten für die Beschaffung und den Betrieb wichtig. Der Umfang der Beschaffung, 22 Flugzeuge, entspricht den Bedürfnissen der Luftwaffe, und die Kosten sind mit 3,126 Milliarden Franken für die Armee tragbar.

Systematisches
Auswahlverfahren

Die 22 Gripen für die Schweiz werden durch den Staat Schweden geliefert, der gleichzeitig für sich 60 Flugzeuge des gleichen Typs bestellt. Brasilien wird voraussichtlich auch 36 Gripen beschaffen. Der Flugzeughersteller und die anderen ausländischen Lieferanten (z. B. der Lenkwaffen) werden verpflichtet, für 2,5 Milliarden Franken Aufträge an Schweizer Unternehmen zu vergeben. Der Umfang dieser Aufträge entspricht üblicherweise rund 10 000 Mannjahren¹. Damit profitiert auch die Wirtschaft in der Schweiz von der Beschaffung.

Schweizer
Wirtschaft profitiert

Die Gripen werden nur dann beschafft, wenn das Gesetz angenommen wird. Sollte es abgelehnt werden, kann der Beschaffungskredit nicht freigegeben werden. Bundesrat und Parlament werden in diesem Fall über die Verwendung der nicht beanspruchten Mittel entscheiden.

Was geschieht
bei einem Nein?

¹ Botschaft des Bundesrates vom 14. November 2012 zur Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen (Rüstungsprogramm 2012 und Gripen-Fondsgesetz), BBl **2012** 9281, hier 9289

Die Argumente der Referendumskomitees

Liberales Referendumskomitee «Nein zum Gripen»

Das Liberale Komitee «Nein zum Gripen» befürwortet eine glaubwürdige Landesverteidigung. Dafür braucht es aber keine neuen Kampfflugzeuge.

Finanzpolitisch unvernünftig – Bevor Milliarden von Steuerfranken langfristig gebunden werden, müssen der Auftrag der Armee und insbesondere die Rolle der Luftwaffe klar definiert werden.

Sicherheitspolitisch unnötig – Die vorhandenen F/A-18-Flugzeuge reichen für die Erfüllung der heute notwendigen luftpolizeilichen Aufgaben aus. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit für die sofortige Beschaffung neuer Kampfflugzeuge. Die begrenzten Bundesgelder werden in anderen Bereichen dringender gebraucht.



Nick Beglinger, Präsident swisscleantech, Zürich: «Die Schweiz braucht eine moderne Armee, die sich am heutigen Gefahrendispositiv ausrichtet. Dafür ist der Gripen unnötig. Investieren wir diese Milliarden besser in Bildung und Innovation!»

Weitere Informationen: www.nein-zum-gripen.ch

Referendumskomitee «Nein zu den Kampfjet-Milliarden»

Die 22 Kampfjets sind teuer. Sie kosten während ihrer Betriebsdauer inklusive Kauf, Betrieb und voraussichtlicher Nachrüstung rund 10 Milliarden Franken. Im Durchschnitt müsste jeder Haushalt rund 2500 Franken dafür bezahlen. Gleichzeitig fehlt das Geld zum Beispiel bei der AHV, der Bildung oder der Energiewende.

Die Kampfjets sind Papierflieger. Sie existieren erst in den Unterlagen der Hersteller. Dutzende Komponenten des Flugzeugs müssen erst noch entwickelt werden. Trotzdem muss die Schweiz 40 % der Kaufsumme im Voraus bezahlen, ohne zu wissen, ob der neue Gripen jemals fliegen wird. Das ist ein Risiko für die Schweizer Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.



Mariteres Hofstetter, Primarlehrerin, Luzern: «In den Schulen sparen wir auf Kosten der Zukunft unserer Kinder. Statt sinnlos Steuergelder für Kampfjets auszugeben, sollten wir lieber in Bildung investieren.»

Weitere Informationen: www.stop-gripen.ch

Die Argumente des Bundesrates

Ein Ersatz der veralteten Tiger durch neue Kampfflugzeuge ist nötig, damit die Luftwaffe die Schweiz und ihre Bevölkerung schützen kann. Der Gripen ist das geeignete Flugzeug, weil er die nötigen Leistungen bringt und in Beschaffung und Betrieb das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis hat. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Sicherheit ist eine Voraussetzung für das Wohlergehen unseres Landes und seiner Bevölkerung. Sie ist auch eine Voraussetzung für den Erfolg des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

Sicherheit ist
Voraussetzung für
Wohlstand

Die Armee leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Um die Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz zu schützen, muss der Luftraum über der Schweiz überwacht, geschützt und notfalls verteidigt werden. Dies gilt nicht nur in Bezug auf militärische Angriffe, sondern auch bezüglich terroristischer Attacken, die aus der Luft erfolgen könnten. Für diese Aufgabe braucht die Luftwaffe geeignete Kampfflugzeuge. Damit sie ihren Beitrag zur Sicherheit der Schweiz, ihrer Bevölkerung und internationaler Konferenzen leisten kann, muss sie vernünftig ausgerüstet sein.

Die Armee muss
zweckmässig
ausgerüstet sein

Der F/A-18 ist ein gutes Kampfflugzeug. Aber die Luftwaffe hat nur 32 davon. Damit könnte sie eine intensive Kontrolle des Luftraums mit ständig vier Flugzeugen in der Luft – wie es bei einer konkreten und anhaltenden terroristischen Bedrohung nötig sein könnte – nur während etwa zwei Wochen durchhalten. Das genügt aus Sicht des Bundesrates nicht. Es braucht mehr Flugzeuge, und zwar moderne und leistungsfähige wie den Gripen. Damit wird die Durchhaltefähigkeit verdoppelt.

32 F/A-18
reichen nicht aus

Die Beschaffung von 22 Gripen ist aus militärischer und technischer Sicht eine gute Lösung. Dieses Flugzeug erfüllt die Anforderungen der Luftwaffe und hat viel Zukunftspotenzial. Es ist die Weiterentwicklung eines bewährten Typs, wird bei der Ablieferung auf dem neuesten Stand der Technik sein und stellt auch den Anschluss an die künftige Entwicklung der militärischen Flugzeugtechnik sicher. Das ist nötig, wenn man das Flugzeug während dreissig Jahren einsetzen will.

Eine technisch
gute Lösung

Die Beschaffung von 22 Gripen ist auch eine wirtschaftlich vernünftige Lösung. 54 veraltete werden durch nur 22 moderne Flugzeuge ersetzt. Unter den drei Bewerbern, die alle den Anforderungen genügen, wurde das Flugzeug mit den tiefsten Beschaffungs- und Betriebskosten ausgewählt. Zudem müssen die ausländischen Lieferanten im Gegengeschäft zur Beschaffung Aufträge an Unternehmen in der Schweiz vergeben. Davon profitiert die Wirtschaft in der Schweiz.

Eine wirtschaftlich
vernünftige Lösung

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Bundesgesetz über den Fonds zur Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen anzunehmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über den Fonds zur Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen (Gripen-Fonds-Gesetz)

vom 27. September 2013

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. November 2012²,
beschliesst:*

Art. 1 Fonds

¹ Zur Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen wird ein Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005³ (Gripen-Fonds) gebildet.

² Der Gripen-Fonds ist rechtlich unselbstständig und führt eine eigene Rechnung.

Art. 2 Einlagen und Kreditverschiebung

¹ Der Gripen-Fonds wird zulasten des Voranschlagskredits «Einlage in den Gripen-Fonds» (Rüstungsaufwand) geäuftet.

² Mit den Beschlüssen über den Voranschlag und seine Nachträge kann der Bundesrat ermächtigt werden, den Kredit «Einlage in den Gripen-Fonds» zulasten folgender Kredite zu erhöhen (Kreditverschiebung):

a. Verteidigung:

1. Aufwandkredit «Rüstungsmaterial»,
2. Aufwandkredit «Ausrüstung und Erneuerungsbedarf (AEB)»,
3. Aufwandkredit «Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung (PEB)»;

b. Armasuisse Immobilien: Investitionskredit «Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte» (Globalbudget).

³ Zusätzlich kann der Kredit «Einlage in den Gripen-Fonds» mit den Beschlüssen über die Nachträge zum Voranschlag um die nicht budgetierten, zusätzlichen Einnahmen aus der Liquidation von Armeematerial und -immobilien erhöht werden.

Art. 3 Verwaltung und Entnahmen

¹ Die Verwaltung des Gripen-Fonds obliegt dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

¹ SR 101

² BBI 2012 9281

³ SR 611.0

² Das VBS ist ermächtigt, Zahlungen zulasten des Gripen-Fonds zu leisten.

Art. 4 Fondsrechnung, Verschuldung und Verzinsung

¹ Die Mittel des Gripen-Fonds werden von der Eidgenössischen Finanzverwaltung angelegt. Sie werden in der Jahresrechnung des Bundes unter dem Eigenkapital bilanziert.

² Der Gripen-Fonds darf sich nicht verschulden.

³ Seine Mittel werden nicht verzinst.

⁴ Die Rechnung des Gripen-Fonds wird jährlich durch die Eidgenössische Finanzkontrolle geprüft.

Art. 5 Berichterstattung

Über die Einlagen und Entnahmen sowie über den Stand des Fondsvermögens wird im Anhang zur Jahresrechnung des Bundes detailliert berichtet.

Art. 6 Auflösung

Der Gripen-Fonds wird aufgelöst, sobald die Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen abgeschlossen ist. Restmittel werden in der Erfolgsrechnung des Bundes als Ertrag ausgewiesen.

Art. 7 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz gilt bis zur Auflösung des Gripen-Fonds, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024.

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 18. Mai 2014
wie folgt zu stimmen:

- Ja zum Bundesbeschluss über die
medizinische Grundversorgung
- Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung zur Initiative
«Pädophile sollen nicht mehr mit
Kindern arbeiten dürfen» beschlossen
- Nein zur Volksinitiative «Für den
Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-
Initiative)»
- Ja zum Bundesgesetz über den
Fonds zur Beschaffung des
Kampfflugzeugs Gripen

Redaktionsschluss:
12. Februar 2014

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch